



Mechthild Rawert
Mitglied des Deutschen Bundestages

Digitales Informationsgespräch zur Reform des Betreuungsrechtes am 4. Februar 2021 - Es gilt das gesprochene Wort -

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich möchte Sie alle herzlich begrüßen zu unserer heutigen Veranstaltung zum „Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes“. Wir befinden uns mitten im parlamentarischen Verfahren, genauer gesagt mitten in den Berichtersteller*innengespräche zu diesem wichtigen Gesetzesvorhaben.

Die Thematik „rechtliche Betreuung“ betrifft viele Menschen. So wurden im Jahr 2015 für rund 1,25 Mio. Personen rechtliche Betreuungen geführt. Das entspricht etwa 1,8% der Bevölkerung über 18 Jahren.

Die Lebenslagen der Menschen, für die wir im Deutschen Bundestag ein gutes Betreuungsrecht verabschieden wollen, sind so bunt, wie Gesellschaft es nun mal ist, u.a.:

- Es sind alte Menschen, die vielfach, zum Beispiel aufgrund einer Demenz, Hilfe benötigen.
- Menschen mit psychischen Erkrankungen, die für bestimmte Zeiten in ihrem Leben rechtliche Unterstützung brauchen.
- Menschen, die nach einem schweren Unfall lebenswichtige Entscheidungen nicht selbst treffen können und die keine Vorsorge getroffen haben.
- Und Menschen mit Beeinträchtigungen in all ihrer Vielfalt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte im Vorfeld des Gesetzentwurfes zwei Forschungsvorhaben durchführen lassen, die Änderungsbedarf offenbart haben. So wird das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK im geltenden Betreuungsrecht nicht zufriedenstellend verwirklicht. Das darf so nicht bleiben!

Denn das Recht auf Selbstbestimmung ist aus meiner Sicht elementar. Es ist so viel mehr als nur die bloße Abwesenheit von äußeren Beschränkungen oder Bevormundung. Denn echte Wahlfreiheit braucht Alternativen. Es braucht soziale Sicherheit, Bildung und so manches Mal auch Unterstützung. Nur wer sein Leben selbstbestimmt führen kann, kann sich selbst in die Lage versetzen, Wertschätzung und Toleranz gegenüber anderen Lebensformen und -entwürfen auszuüben.

Der Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes will die Selbstbestimmung stärken. Einige bereits im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen für mehr Selbstbestimmung und Qualität in der rechtlichen Betreuung möchte ich kurz benennen,

Mechthild Rawert, MdB

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fon: 030 227-78068
Fax: 030 227-70068
mechthild.rawert@bundestag.de

Facebook: Mechthild.Rawert
Instagram: mechthild_rawert
www.mechthild-rawert.de



wobei mir bewusst ist, dass vieles fehlt, aber 500 Seiten Gesetzestext sind nicht in wenigen Minuten vollumfänglich zusammenzufassen:

- Zentraler Maßstab im Betreuungsrecht sind künftig die Wünsche der betreuten Person – bei der Entscheidung über eine Betreuung, bei der Auswahl eine*r Betreuer*in und im Rahmen einer laufenden Betreuung. Das stärkt die Selbstbestimmung und ist wichtig.
- Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird gestärkt:
 - Bei der Betreuerbestellung muss jeder Aufgabenbereich einzeln bestimmt und konkret benannt werden – eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ gehört damit der Vergangenheit an.
 - Durch die Einführung der erweiterten Unterstützung sollen bereits im Vorfeld mehr Betreuungen vermieden werden.
- Die Qualität in der rechtlichen Betreuung soll verbessert werden. Dies unter anderem durch die Einführung eines bundesweit einheitlichen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer*innen.
- Das Ehrenamt soll gestärkt werden. Ehrenamtliche Betreuer*innen werden künftig enger an die Betreuungsvereine angebunden.
- Die Betreuungsvereine sollen gestärkt werden. Hier geht es vor allem um eine verlässliche öffentliche Förderung durch die Länder. Da das Länderkompetenz ist, werden im Gesetz die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben festgelegt.
- Und - im Rahmen eines Omnibusgesetzes - soll ein sogenanntes Ehegattennotvertretungsrecht eingesetzt werden, also ein automatisches gegenseitiges Vertretungsrecht von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen – dieses wird von mir persönlich nicht unterstützt.

Aber Gutes kann auch immer noch besser werden, so sagt es auch das „Strucksche Gesetz“.

Ich habe in den letzten Monaten viele Gespräche geführt, Vereine und Institutionen in meinem Wahlkreis besucht und Expert*innen befragt. Ich habe auch mit einigen von Ihnen, die Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen, gesprochen. Fast einhellig gab es viel Lob für das Reformpaket. Dennoch habe ich auch einige Baustellen aus den Gesprächen mitgenommen, die ich nun in die Berichterstatte*innengespräche mitgenommen habe.

Einige Änderungsbedarfe möchte ich kurz benennen:

1. Es ist gut und es ist richtig, und es ist überfällig, dass der Wunsch der betreuten Menschen nunmehr in jeder Hinsicht Richtschnur für das Handeln der Betreuer*in ist. Das stärkt die Selbstbestimmung der Betroffenen. Aber wir müssen auch da nochmal genau hinschauen – und teilweise nachbessern:
 - (§§8, 11 BtOG) Ich möchte die unterstützte Entscheidungsfindung ausbauen.
 - (§ 295 FamFG) Aus meiner Sicht müssen wir über die Intervalle zur Überprüfung einer Betreuerbestellung nochmal reden. 7 Jahre sind mir persönlich zu lang.
 - (§ 1818 BGB) Auch bei der Auswahl, wer eine Betreuung übernimmt, muss der Wunsch des betreuten Menschen Richtschnur sein. Das gilt für die Bestellung von Betreuungsvereinen ebenso wie für die Bestellung von Berufsbetreuer*innen.



- § 53 ZPO schränkt das Selbstbestimmungsrecht betreuter Menschen im Prozessrecht zu stark ein. Hier müssen wir nachbessern.
 - Und ein mir besonders wichtiger Punkt: Der Kern der Betreuer*innentätigkeit liegt in der Kommunikation mit der betreuten Person. Nur so lässt sich die Selbstbestimmung verwirklichen, von der wir alle reden. In Fällen, in denen eine verbale Kommunikation nicht möglich ist – etwa bei gehörlosen Menschen und schwerst-behinderten Menschen -, müssen andere Formen der Kommunikation angewandt werden – zum Beispiel die Gebärdensprache oder die Unterstützte Kommunikation. Hierfür müssen die Betreuer*innen Dolmetscher*innen beauftragen – und diese Kosten müssen ihnen erstattet werden. Eingerichtet werden sollte eine Bundesfachstelle für Unterstützte Kommunikation.
 - Wir brauchen niedrigschwellige und unabhängige Beschwerdestellen für die Betroffenen. Aus meiner Sicht sollten wir jetzt mit diesem Reformpaket den Weg dafür ebnen. Die Hürden des formellen Rechtsmittelsystems sind häufig zu hoch – das führt dazu, dass Beschwerden gar nicht adressiert werden. Beschwerdestellen sind daher ein weiterer und ein wichtiger Pfeiler zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes.
2. Ich unterstütze alle Maßnahmen, um im Vorfeld einer Betreuung und auch zur Betreuungsvermeidung den Menschen im Rahmen der neuen erweiterten Unterstützung Hilfe, Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Aber ich sage auch: Niemand darf häufiger oder seltener eine Betreuer*in erhalten, nur weil das Geld fehlt. Inklusion ist kein Sparmodell. Wir müssen über die Infrastruktur reden und über Modellprojekte.
 3. Betreuungsvereine leisten wichtige Arbeit und erhalten mit der Reform neue Aufgaben. Ihre Finanzierung darf nicht auf wackligen Füßen stehen.
 4. (§ 22 BtOG) Wir müssen auch das Ehrenamt weiter stärken. Auch Angehörige, die eine Betreuung übernehmen, profitieren von einer Anbindung an den Betreuungsverein.
 5. Die Professionalisierung der rechtlichen Betreuung ist mir ein wichtiges Thema. Mir reicht der vorgeschlagene „Sitzschein“ beim Sachkundenachweis nicht aus. Ohne eine Festlegung von Kompetenzen erfährt der Beruf keine Attraktivitätssteigerung.
 6. Aus meiner Sicht gehört der Bereich Betreuungsrecht verbindlich und ausführlich in den Teilhabebericht der Bundesregierung. Auch dafür mache ich mich stark.
 7. (§ 1830 BGB) Wir müssen auch über die Sterilisationsregelung nochmals sprechen. Die Beibehaltung erfährt vielfältige Kritik. Wichtig ist mir, dass wir eine Regelung schaffen, die keine Schutzlücken für Betroffene offen lässt und die sich an den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention messen lassen kann.
 8. (§ 1358 BGB) Und nicht zuletzt – aber hier nur am Rande: Wir sprechen derzeit intensiv über das Für und Wider der Einführung eines automatischen Ehegattennotvertretungsrechtes. Ich habe hier vielfältige Bedenken, die von der Frage



der Notwendigkeit über die Missbrauchsgefahr bis hin zu möglichen Folgen für
Vorsorgevollmachten reichen.

Unsere Demokratie braucht Inklusion. Wie gut Menschen mit Behinderungen so weit als
möglich barrierefrei und selbstbestimmt im Alltag leben können, sagt viel über unsere
Gesellschaft aus. Wir brauchen Lösungen im Sinne von mehr Selbstbestimmung, Autonomie,
Teilhabe und Partizipation. Dafür mache ich mich stark.

Ich freue mich auf unseren Austausch.